

Nr. 50 / 13 vom 31. Mai 2013

**Allgemeine Bestimmungen
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Lehramt an Berufskollegs
mit einer Großen beruflichen Fachrichtung
und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung**

Vom 31. Mai 2013

**Allgemeine Bestimmungen
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Lehramt an Berufskollegs
mit einer Großen beruflichen Fachrichtung
und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung**

Vom 31. Mai 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. 2012 S. 672), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil I	Allgemeines	
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziele des Studiums	4
§ 3	Akademischer Grad	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5	Berufliche Fachrichtungen	6
§ 6	Studienbeginn.....	6
§ 7	Regelstudienzeit und Studienumfang	7
§ 8	Erwerb von Kompetenzen	8
§ 9	Module.....	10
§ 10	Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen	10
§ 11	Praxissemester	10
§ 12	Profilbildung.....	11
§ 13	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 14	Prüfungsausschuss	12
§ 15	Prüfende und Beisitzende.....	13
Teil II	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	
§ 16	Art und Umfang der Masterprüfung	14
§ 17	Zulassung und Zulassungsverfahren.....	14
§ 18	Prüfungsleistungen.....	14
§ 19	Formen der Leistungserbringung.....	15
§ 20	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	16
§ 21	Masterarbeit.....	17
§ 22	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	18
§ 23	Mündliche Verteidigung der Masterarbeit	18
§ 24	Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten.....	19
§ 25	Wiederholung von Prüfungsleistungen	19
§ 26	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	20
§ 27	Abschlusszeugnis, Bescheinigungen von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen	21
§ 28	Masterurkunde.....	22
§ 29	Diploma Supplement	22
Teil III	Schlussbestimmungen	
§ 30	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	22
§ 31	Aberkennung des Mastergrades.....	23
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 33	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	23

Anhang

Modulbeschreibung

„Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“

Teil I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Studiengang Lehramt an Berufskollegs in der Variante gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Lehramtswangungsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009 umfasst das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium, das Studium einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung (berufliche Fachrichtungen), Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und ein Praxissemester, das systematisch mit theoriebezogenen Studien verknüpft ist. Das Studium von beruflichen Fachrichtungen beinhaltet jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Für das Lehramt an Berufskollegs ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen (vgl. § 5 LZV).
- (3) Mit dem erfolgreichen Absolvieren der für das Lehramt an Berufskollegs zu erbringenden beiden Hochschulabschlüsse sind gemäß § 9 und 10 Gesetz über die Ausbildung der Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) die in der Hochschule zu erbringenden fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs erfüllt. Der in dieser Ordnung geregelte Masterstudiengang stellt den zweiten der zu absolvierenden Hochschulabschlüsse dar.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium bereitet gezielt auf das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Unterrichten – im Sinne von Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen –, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (3) In der Master-Phase sollen die Studierenden
 - ihre Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben vertiefen,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen,
 - weitere praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben sammeln und
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (4) Das Studium strebt die Vertiefung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnose sowie Evaluation und Qualitätssicherung an. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und deren Anwendung, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerbildung wird eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht. Ziel ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, einzelne Studienanteile im Ausland zu absolvieren und ihnen damit die Chance einer späteren Berufstätigkeit im Ausland zu eröffnen. Nähere Regelungen ergeben sich aus § 13 Abs. 2.

§ 3

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) der Universität Paderborn gemeinsam mit der Fakultät, der die gewählten beruflichen Fachrichtungen zugehörig sind, den akademischen Grad „Master of Education“ (M.Ed.).

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs in der Variante gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009 kann nur eingeschrieben werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt,
 2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Bachelor-Studiengang einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss, jeweils mit Fächern, die den für den Masterstudiengang gewählten beruflichen Fachrichtungen entsprechen, besitzt. In dem Studiengang nach Satz 1 sind die folgenden Studienanteile nachzuweisen:
 - a) Elektrotechnik:
 - Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik im Umfang von mindestens 128 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von 6 Leistungspunkten
 - Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der gewählten Kleinen beruflichen Fachrichtung Automatisierungstechnik oder Informationstechnik im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten
 - Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten inklusive eines Berufsfeldpraktikums und Orientierungspraktikums gemäß § 12 LABG und § 7 LZV
 - Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten
 - b) Maschinenbautechnik:
 - Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Großen beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik im Umfang von mindestens 118 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von 6 Leistungspunkten
 - Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Kleinen beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik im Umfang von mindestens 29 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten

- Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten inklusive eines Berufsfeldpraktikums und Orientierungspraktikums gemäß § 12 LABG und § 7 LZV
 - Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten
3. die Kenntnis zweier Fremdsprachen nachweist, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Weitergehende Regelungen können sich aus den jeweiligen besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtung ergeben.
- (2) Die Feststellung über die Gleichwertigkeit und das Vorliegen der Studienanteile nach Abs. 1 Nr. 2 trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Studienanteile im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten, wird die Einschreibung mit der Auflage verbunden, diese Studienanteile bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen und nachzuweisen (vorläufiger Zugang). Die Leistungen sind zusätzlich zum Studienvolumen zu erbringen. Fehlen Studienanteile im Umfang von mehr als 30 Leistungspunkten, kann keine Einschreibung erfolgen.
- (3) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
1. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs oder in dem Staatsexamensstudiengang Lehramt an Berufskollegs oder in einem entsprechenden Studiengang mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 2. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs oder in einem entsprechenden Studiengang mit anderer Bezeichnung befindet oder
 3. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 5

Berufliche Fachrichtungen

Für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs in der Variante gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009 muss über das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium hinaus eine Große berufliche Fachrichtung in Verbindung mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung gewählt werden.

Als Große und Kleine berufliche Fachrichtungen sind in folgender Verbindung zugelassen:

- Elektrotechnik in Verbindung mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Automatisierungstechnik oder Informationstechnik
- Maschinenbautechnik in Verbindung mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik

§ 6

Studienbeginn

Fachspezifische Regelungen und Empfehlungen zum Studienbeginn können den jeweiligen besonderen Bestimmungen für das Studium der beruflichen Fachrichtungen entnommen werden.

§ 7 **Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs beträgt einschließlich des Abschlusses der Prüfungen vier Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 3.600 Stunden. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Das Masterstudium umfasst Studien- und Prüfungsleistungen in einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden kurz LP, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.
- (3) Von den 120 LP des Master-Studiums in der Variante gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009 entfallen in der
 - a) Elektrotechnik:
 - 9 LP auf das Studium der Großen beruflichen Fachrichtung, davon 9 LP fachdidaktische Studien,
 - 39 LP auf das Studium der Kleinen beruflichen Fachrichtung, davon 3 LP fachdidaktische Studien,
 - 23 LP auf das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium,
 - 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
 - 25 LP auf das Praxissemester, davon 13 LP auf Aktivitäten im Bereich des Lernorts Schule und 12 LP auf Lehrveranstaltungen und Workshops, die auf die Praxisphase bezogen sind,
 - 18 LP auf die Masterarbeit.
 - b) Maschinenbautechnik:
 - 21 LP auf das Studium der Großen beruflichen Fachrichtung, davon 9 LP fachdidaktische Studien,
 - 27 LP auf das Studium der Kleinen beruflichen Fachrichtung, davon 3 LP fachdidaktische Studien,
 - 23 LP auf das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium,
 - 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte.
 - 25 LP auf das Praxissemester, davon 13 LP auf Aktivitäten im Bereich des Lernorts Schule und 12 LP auf Lehrveranstaltungen und Workshops, die auf die Praxisphase bezogen sind,
 - 15 LP auf die Masterarbeit und 3 LP auf deren Verteidigung.Näheres regeln die besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen.
- (4) Fachspezifische Studienverlaufspläne befinden sich in der Anlage der besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen.

§ 8 Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden anschlussfähige detaillierte Kompetenzen für ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld als Lehrkraft. Die Absolventinnen und Absolventen
 - greifen auf ihre grundlegenden Fachkompetenzen zurück und bauen sie strategisch in berufsbezogenen Bereichen aus;
 - reflektieren die Struktur ihrer Fächer und kennen grundlegende Fragestellungen ihrer Fächer sowie aktuelle Diskussionslinien;
 - sind in der Lage, künftige fachliche Entwicklungen einzuschätzen und verfügen über Mittel zur Bewältigung von künftig notwendigen Anpassungen der Fachkompetenz;
 - reflektieren das Fach und ihre eigenes pädagogisches Handeln anhand übergeordneter methodischer, wissenschaftstheoretischer und ideengeschichtlicher Kriterien
 - erschließen sich aufgrund ihres Einblicks in andere Disziplinen weitere Fachkompetenzen und entwickeln fächerübergreifende Perspektiven;
 - reflektieren fachspezifische Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie entsprechende Instrumente ihrer Fächer.
- (2) Im bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studium erwerben die Studierenden Kompetenzen zukünftiger Lehrkräfte mit Blick auf die besonderen Anforderungen berufsbildender Schulen. Für das Lehramt an Berufskollegs wird die intensive Reflexion von Bildung und Kompetenzentwicklung im Kontext von Technik, Wirtschaft und Arbeit fokussiert. Dabei erwerben die Studierenden vertiefende Kompetenzen für eine Tätigkeit im Kontext von berufsbildenden Schulen mit den dort auftretenden Anforderungen in den Bereichen Unterricht, Erziehung und Organisation. Studierende fokussieren die Tätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern, d.h. sie
 - berücksichtigen betriebliche Abläufe und berufsbezogene Besonderheiten in ihren pädagogischen und didaktischen Überlegungen;
 - planen und realisieren Unterricht mit Ausrichtung auf mindestens einen Berufsbereich;
 - fördern die berufliche Handlungskompetenz von Schülerinnen und Schülern und unterstützen selbstbestimmtes, sozial verantwortliches Lernen und Arbeiten;
 - vermitteln Werte und Normen und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Lernenden;
 - diagnostizieren Lebensbedingungen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern und erfassen deren Leistungen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe. Sie fördern Lernende gezielt und beraten die Lernenden, deren Betriebe, deren Eltern sowie andere Lehrende;
 - finden begründete Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht;
 - entwickeln ein angemessenes Berufsethos und engagieren sich in Fragen der Fort- und Weiterbildung;
 - verfügen über Strategien für teamorientierte berufsbezogene Bildungsgangarbeit und setzen diese um;
 - beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben und tra-

gen zur Schulentwicklung bei.

Das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium umfasst auch Lehrveranstaltungen, die forschungsmethodische Verfahren fokussieren, um eine angemessene Theorie und Praxisreflexion leisten zu können. Die oben aufgeführten Kompetenzen werden sowohl im Rahmen von Lehrveranstaltungen als auch im Praxissemester erworben. Das Praxissemester dient vor allem der Reflexion und Bearbeitung der Erfahrungen unter Berücksichtigung fachlicher und berufspädagogischer Aufgaben- und Fragestellungen.

- (3) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden anschlussfähige fachdidaktische Kompetenzen für ihre zukünftige Lehrtätigkeit. Absolventinnen und -absolventen
- sind sich der besonderen Anforderungen in berufsbildenden Tätigkeitsfeldern bewusst;
 - haben ein solides und strukturiertes Wissen über fach- und berufsfeldbezogene didaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit und Kompetenzentwicklungspotentiale prüfen und unter didaktischen Aspekten analysieren;
 - kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer, lernpsychologischer und sozialwissenschaftlicher Forschung über das Lernen in Fächern und verfügen über eine forschende Grundhaltung;
 - sind in der Lage fach-, berufs- und anforderungsgerechte Leistungsbeurteilungen durchzuführen;
 - haben fundierte Kenntnisse über Merkmale von Schülerinnen und Schülern, die den Lernerfolg fördern oder hemmen können (Diagnose) und wissen, wie daraus unterrichtliche Lernumgebungen differenziert zu gestalten sind (Förderung).
- (4) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs verfügen über folgende übergreifende Kompetenzen:
- Kompetenzen in der Nutzung und Beurteilung im berufsspezifischen und pädagogischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie im Bereich pädagogischer Medienkompetenz;
 - Berufsübergreifende Grundkompetenzen zur Bildungsgang- und Berufsfelddidaktik sowie zur reflektierten didaktischen Einbindung von Lebenswelt- und Arbeitsweltbezügen sowie betrieblicher Prozess- und Aufgabenorientierung in den Unterricht;
 - Grundkompetenzen in berufsbezogenen Kommunikationsstrategien und in der Anwendung adäquater Kommunikationsformen
 - Grundkompetenzen im Bereich zielgruppenadäquater Planung, Gestaltung, Durchführung und Bewertung von Präsentationen und Beratungsgesprächen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Präsentationstechniken, Beurteilungsformen, Gesprächsführungstechniken und Beratungskonzepten;
 - Grundkompetenzen in Gestaltung, Organisation und Analyse von Prozessen und Verfahren der Qualitätssicherung sowie in betrieblicher Organisationsgestaltung und -analyse.

§ 9 Module

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel 6 bis 15 LP und sind in der Regel so angelegt, dass sie innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden können. In Bereichen, in denen das Studienvolumen insgesamt gering ist, können Module auch einen geringeren Umfang aufweisen oder sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden. Näheres regeln die besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für die beruflichen Fachrichtungen. Näheres zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ regelt die Modulbeschreibung im Anhang dieser Ordnung.
- (3) Ein Modul wird durch das Bestehen der Modulabschlussprüfung und/oder das Bestehen von Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen des Moduls und/oder die aktive und qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie das Studium der beruflichen Fachrichtungen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 10 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems erbracht.
- (2) Jedes Modul des Masterstudiengangs schließt mit einer Modulabschlussprüfung und/oder Studienleistungen und/oder einer aktiven und qualifizierten Teilnahme ab. Diese Leistungen finden grundsätzlich im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modul statt.
- (3) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen können abweichend hiervon regeln, dass die Meldung zum Modul gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulabschlussprüfung ist.

§ 11 Praxissemester

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit,
 - grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Basis zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
 - Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
 - den Erziehungsalltag der Schule wahrzunehmen und sich an dessen Gestaltung zu beteiligen,
 - aus den Erfahrungen der Praxis Fragestellungen an die Theorie zu entwickeln und das Studium professionsbezogen zu gestalten sowie

- ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, wird die Praxisphase systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von 12 LP verknüpft:
- einer Veranstaltung aus der Bildungswissenschaft/Berufspädagogik (3 LP),
 - je einer Veranstaltung aus den Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen (je 3 LP),
 - einem praxisbezogenem Begleit-Workshop in Kooperation mit den Studienseminaren (3 LP).
- (3) Die Studierenden absolvieren mindestens 390 Zeit-Stunden Ausbildungszeit in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform.
- (4) Sie führen ein „Portfolio Praxiselemente“, in dem sie den systematischen Aufbau berufsfeldbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung dokumentieren. Das Praxissemester wird mit einer Prüfung und einem Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen.

§ 12

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet standortspezifische, berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil ermöglicht den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 LP aus dem Studium der beruflichen Fachrichtungen, dem bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studium, den Praxisphasen sowie ggf. aus Anteilen der Bachelorarbeit.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. § 10 Abs. 2 Satz 2 LABG ist zu beachten. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auf Antrag können nachgewiesene berufliche Tätigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 Lehramtszugangsverordnung angerechnet werden.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls nach Umrechnung die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS der Europäischen Union zur Anwendung kommen. Sind solche nicht vorhanden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Der bzw. die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) und die Fakultäten wirken bei der Bildung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für alle Lehramtsstudiengänge zusammen. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
 - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Zentrumsrat und die Fakultätsräte über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Bei fachspezifischen Entscheidungen (Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen, Zulassung zum Studium der beruflichen Fachrichtungen, etc.) holt der Prüfungsausschuss die Expertise der zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter ein, die von den jeweiligen Fakultätsräten benannt sind.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Zentrumsrat und die Fakultätsräte. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr bzw. ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Das PLAZ teilt den Fakultäten diejenigen Personen mit, die für eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss in Betracht kommen. Auf dieser Grundlage werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern in Fakultätsräten gewählt. Die Fakultäten sind mit je einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden bzw. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind in der Regel alle selbstständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Prüfende für die Masterarbeit sollten in der Regel Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Internet ist ausreichend.

Teil II

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 16

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die in den Modulen des bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studiums, der studierten beruflichen Fachrichtungen, in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und des Praxissemesters zu erbringen sind sowie aus der Masterarbeit und ggf. deren mündlicher Verteidigung von ca. 30 Minuten Dauer.

§ 17

Zulassung und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs in der Variante gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Lehramt Zugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009 kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs in der Variante gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Lehramt Zugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009 eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Für die Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. im Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mindestens 60 LP erreicht hat sowie die in den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und
 2. in dem Bereich, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, mindestens die Hälfte der für den Bereich vorgesehenen Leistungspunkte erbracht hat, und
 3. im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 die fehlenden Studienanteile nachgewiesen hat.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungsleistungen können in den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen geregelt werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 14 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (6) Hochschul- und Studiengangwechsler bzw. -wechslerinnen, die in einem Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs in einem Fach eine Prüfungsleistung, die für den Studiengang zu erbringen ist, nicht bestanden haben, können gem. § 25 nur zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen zugelassen werden.

§ 18

Prüfungsleistungen

- (1) In den Modulen des Masterstudienganges werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium

sowie das Studium der beruflichen Fachrichtungen erbracht, durch das Leistungspunktesystem gewichtet und bewertet. Die Noten aller Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Note für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte – gehen in die Abschlussnote der Masterprüfung ein.

- (2) Sofern in den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies wird zu Semesterbeginn von dem jeweiligen Lehrenden bzw. Modulbeauftragten bekannt gegeben. Die Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel im zeitlichen Zusammenhang mit dem darauf bezogenen Modul zu erbringen.

§ 19

Formen der Leistungserbringung

Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten oder in anderen Formen erbracht werden. Näheres regeln die besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen. Näheres zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ regelt die Modulbeschreibung im Anhang dieser Ordnung.

1. Klausuren:

- In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten können.
- Die Dauer einer Klausur kann den jeweiligen besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen bzw. den Modulhandbüchern entnommen werden.
- Jede Klausur wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Die zweite und damit letzte Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Bewertung der Klausuren ist den Studierenden in der Regel spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

2. Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Die zweite und damit letzte Wiederholungsprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung kann den jeweiligen besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen bzw. den Modulhandbüchern entnommen werden.

- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

3. Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbstständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen.

4. Andere Formen der Leistungserbringung:

Andere Formen der Leistungserbringung sind: Protokolle, Hausaufgaben, Seminarpapiere, Projekt- oder Praxisarbeiten, Kolloquien u.a. Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
- (2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet und nach der ersten Dezimalstelle nach dem Komma abgeschnitten. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

§ 21

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Masterstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das Berufsfeld Schule relevantes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches oder erziehungswissenschaftliches Thema bzw. Problem aus einer beruflichen Fachrichtung ihres bzw. seines Studiengangs oder den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann wahlweise entweder in einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, in den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik verfasst werden. Sie soll einen Umfang von etwa 60-80 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden gestellt und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Vergabe ist beim zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 15 LP in Fällen, in denen eine mündliche Verteidigung von 3 LP vorgesehen ist, bzw. 18 LP in Fällen, in denen keine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die bzw. der nach Abs. 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (5) Bei Erkrankungen innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um insgesamt höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie zieht keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich. Überschreitet die Dauer der Erkrankungen zwei Wochen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst, sofern nicht in den besonderen Bestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Sie kann auf Antrag in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung

ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

- (7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden sein.

§ 22

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zentralen Prüfungssekretariat in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer das Thema gestellt hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber mindestens „ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 23

Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird in den Fächern, die dies in den besonderen Bestimmungen vorsehen, eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit anberaumt. Die Verteidigung sollte in der Regel nicht später als 6 Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden. Auf die Verteidigung entfallen 3 LP. Die Note der mündlichen Verteidigung wird gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 gebildet und geht im Verhältnis 1:5 in die Note der Masterarbeit ein.
- (2) Bei der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen kurz vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
- (3) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit identisch sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 24

Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulabschlussprüfungen, das Praxissemester und die Masterarbeit sowie, falls vorgesehen, ihre mündliche Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem alle Modulnoten – mit Ausnahme der Note für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ – und die Note der Masterarbeit nach Leistungspunkten gewichtet werden und daraus das arithmetische Mittel gebildet wird. Bei der Berechnung des Ergebnisses werden zwei Nachkommastellen gebildet. Werte der zweiten Dezimalstelle größer als fünf werden aufgerundet.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über von 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft

- (3) Es werden neben einer Gesamtnote Noten für die beruflichen Fachrichtungen, das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und die Masterarbeit gebildet. Näheres regeln die besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen.

§ 25

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann wiederholt werden. Im Falle einer Prüfungswiederholung können dabei je nach Lehrangebot noch einmal dieselben oder aber andere für die entsprechende Modulabschlussprüfung zugelassene Lehrveranstaltungen gewählt werden. Eine Lehrveranstaltung darf innerhalb des Masterstudiengangs Lehramt an Berufskollegs nicht mehrfach eingebracht werden, d.h. sie darf nicht gleichzeitig verschiedenen Modulabschlussprüfungen zugeordnet werden.
- (2) Eine bestandene Modulabschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfung in Klausurform kann auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als mündliche Ersatzprüfung durchgeführt werden, wenn die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen. § 19 Ziffer 2 gilt entsprechend. Die Ersatzprüfung kann nur mit den Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.
- (4) Die Masterarbeit kann bei „mangelhafter“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in

§ 21 Abs. 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

- (5) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „mangelhaft“ bewertet wird. Ist die mündliche Verteidigung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden.
- (6) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften

- (1) Eine Abmeldung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Das Verfahren zur Abmeldung wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Bei anderen Prüfungsformen werden die Abmeldefristen vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden festgelegt und mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) In begründeten Fällen ist ein Rücktritt von der Prüfung innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn möglich. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein spätestens vom Tag der Prüfung datiertes ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann durch den Prüfungsausschuss gefordert werden. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Täuscht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat oder versucht sie bzw. er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.
- (9) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Schutzbestimmungen gem. §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung oder nach den besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium oder für das Studium der beruflichen Fachrichtungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (10) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit gemäß § 21 Abs. 4 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

§ 27

Abschlusszeugnis, Bescheinigungen von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Noten gemäß § 24 Abs. 3 festhält. Ferner werden die insgesamt erbrachten Leistungspunkte aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (LP/ECTS) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Ein endgültiges Nichtbestehen liegt vor, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 25).
- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 28

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den bestandenen Masterabschluss wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Direktor bzw. von der Direktorin des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ), vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, der die gewählten beruflichen Fachrichtungen zugehörig sind, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 29

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle Profil des absolvierten Studienganges. Das „transcript of records“ enthält die in den gewählten beruflichen Fachrichtungen sowie die in den Bildungswissenschaften und Berufspädagogik des Masterstudiengangs erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen nach Modulen geordnet.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich unrechtmäßig erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) der Universität Paderborn gemeinsam mit der Fakultät, der die gewählten beruflichen Fachrichtungen zugehörig sind, mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er bzw. sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 treten bereits zum 01. Juni 2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Direktoriums und des Zentrumsrats des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) vom 12. Oktober 2012 bzw. 18. Oktober 2012, der Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 26. September 2012, der Fakultät für Maschinenbau vom 10. Oktober 2012 sowie der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 24. Dezember 2012 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 20. September 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 10. Oktober 2012.

Paderborn, den 31. Mai 2013

Der Präsident
der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte					
Modul DaZ	Workload 180 h	Credits 6	Studiensemester 4.-5. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vorlesung „Einführung in das Fach ‚Deutsch als Zweitsprache (DaZ)‘“ (Variante je nach Studienschwerpunkt) b) Seminar „Mehrsprachigkeit in der Schule“ (Variante je nach Studienschwerpunkt; vgl. Punkt 12)			Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 30 h 90 h
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: • Zusammenhang zwischen (Bildungs-)Sprache und fachlichem Lernen darlegen • anhand sprachlicher Daten basale linguistische Kategorien zur Beschreibung sprachlicher Strukturen (Wörter, Sätze, Texte, Gespräche) nutzen • unterschiedliche Erwerbsverläufe in der Erst- und Zweitsprache beschreiben • am Beispiel von (Fach-)Texten sprachliche Handlungsfähigkeiten im Deutschen beschreiben • am Beispiel von Schüleräußerungen sprachliche Abweichungen („Fehler“) und Fortschritte identifizieren, beschreiben, erklären und im Hinblick auf (fachliche) Förderrelevanz bewerten • schulische Fachsprache und Textverarbeitungsstrategien vermitteln • relevante Schwierigkeitsbereiche des Deutschen und deren Bedeutung für das Textverständnis erkennen • Übungsformen zur Rezeption und Produktion von (Fach-)Texten beurteilen und auf konkrete Lerngruppen hin spezifizieren und adaptieren • Schülerinnen und Schüler individuell bei der Überführung gesprochener Alltagssprache in Schulsprache und umgekehrt unterstützen und anleiten				
3	Inhalte • Notwendigkeit der Beschäftigung mit dem Thema DaZ in allen Fächern: Sprachliche Vielfalt in Gesellschaft und Schule, Sprache als Zugang zu fachlichem Lernen • Linguistische Grundkonzepte aus der gesprochenen und der geschriebenen Sprache • Basiskategorien zur Beschreibung von Sprache (nur für Studierende der Lehrämter an HRGe, GyGe, BK, die nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch studieren) • Spracherwerbsverläufe in Erst- und Zweitsprache • Bildungspolitischer Rahmen • Analyse sprachlicher Handlungsfähigkeit am Beispiel von (Fach-)Texten • Textanalyse anhand authentischen Materials • Rekonstruktion von Verstehensprozessen und Missverständnissen • Umgang mit „Fehlern“: Sprachliche Fehleranalyse und -einschätzung, angemessenes Korrekturverhalten im Hinblick auf sprachliche und fachliche Förderung • Entwicklung von Schreibstrategien und Schreibroutinen in schulisch-fachsprachlichen Diskursen, sprachliche und nicht-sprachliche Methoden der Wissensvermittlung				
4	Lehrformen Das Modul umfasst eine Vorlesung und ein Seminar und verschiedene Formen des Selbststudiums, die durch Tutorien unterstützt werden.				
5	Gruppengröße Seminar 50 TN; VL 300 TN				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Das Modul gilt für alle Studiengänge im B.Ed. Lehramt				
7	Teilnahmevoraussetzungen Es wird erwartet, dass die Studierenden die Vorlesung absolviert haben, bevor das Seminar besucht wird.				
8	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung über die Inhalte des gesamten Moduls, in Form einer Klausur im Umfang von 60 Minuten oder einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten (im Anschluss an das Seminar „Mehrsprachigkeit in der Schule“). Näheres zur Prüfungsform gibt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn des Semesters bekannt.				

9	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Die Vergabe der Kreditpunkte erfolgt, sobald die Modulabschlussprüfung bestanden und die aktive und qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls nachgewiesen wurde.
10	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulnote geht nicht in die Endnote ein, wird aber im Diploma Supplement gesondert ausgewiesen.
11	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Nicole Marx
12	Sonstige Informationen Die Vorlesung wird nach Studienschwerpunkten differenziert: a. für Studierende des Lehramtes an Grundschulen b. für Studierende der Lehrämter HRGe/GyGe/BK mit Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch als Fach (Philologien) c. für Studierende der Lehrämter HRGe/GyGe/BK mit anderen Fächern Das Seminar wird nach Studienschwerpunkten differenziert: a. für Studierende des Lehramtes an Grundschulen b. für Studierende der Lehrämter HRGe/GyGe/BK mit Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch als Fach (Philologien) c. für Studierende der Lehrämter HRGe/GyGe/BK mit einem geistes- bzw. gesellschaftswissenschaftlichen oder einem künstlerischen Fach, die kein Fach aus den unter b. genannten Bereichen studieren d. für Studierende der Lehrämter HRGe/GyGe/BK, die kein Fach aus den unter b. und c. genannten Bereichen studieren Das Modul wird vom Institut für Germanistik angeboten.